

Regelungen im Hochwasserschutz und für oberirdische Rohrleitungen

VAwS in Baden-Württemberg

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wurde im Mai 2005 gültig. Für die Heizöllagerung sind hierbei Änderungen im Bereich der Lagerung in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten und im Bereich oberirdische Rohrleitungen relevant.

Nachdem bereits Anfang 2004 Änderungen bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Gebieten vorgenommen wurden, wurden nun die Vorschriften erneut angepasst. Mit den Änderungen von Anfang 2004 wurden die Anforderungen an Anlagen in den genannten Gebieten erheblich verschärft. Mit den nun in Kraft getretenen erneuten Änderungen wurden die Anforderungen gegenüber den Änderungen 2004 wieder etwas zurück genommen. Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten sind in § 10 Abs. 4 VAwS aufgeführt. Im alten § 10 Abs. 4 waren die Anforderungen konkret formuliert.

§ 10 Absatz 4 alt

Anlagen in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Anlagen und Anlagenteile müssen so gesichert werden, dass sie bei den höchstmöglichen

Hochwasserständen nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden.

2. Die Anlagen und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut muss ausgeschlossen sein.

3. Auffangräume sind so zu errichten, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht überflutet werden können. Im neuen § 10 Abs. 4 werden die Anforderungen sehr viel offener gefasst.

§ 10 Absatz 4 neu

„Gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere durch Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut müssen gesichert sein...“ Die Anforderungen richten sich also nur noch gegen das Austreten von Heizöl. Auf welche Art die Anforderungen gegen das Austreten von Heizöl erfüllt werden, bleibt also dem Betreiber überlassen.

Die Anforderungen gelten nicht automatisch für alle Anlagen in den betreffenden Gebieten, sondern hängen von der Größe der Anlage und der vorhandenen Schutzeinrichtungen gegen bestimmte Hochwasserereignisse ab. Die oben genannten Anforderungen müssen eingehalten werden bei:

1. Anlagen in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die keine oder geringere als gegen 50-jährliche Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen.

2. Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D nach § 6 Abs. 3 in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die Schutzeinrichtungen gegen ein 50-jährliches bis zu einem geringer als 100-jährlichem Hochwasserereignis bestehen, im Falle der Neuerrichtung oder der wesentlichen Veränderung.

3. Anlagen der Gefährdungsstufe D in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die Schutzeinrichtungen gegen ein mindestens 100-jährliches Hochwasserereignis bestehen, im Falle der Neuerrichtung.

Der Betreiber kann die Anforderungen auch dadurch erfüllen, dass er geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz seines Gebäudes, seines Betriebes oder Betriebsgelände durchführt. Die Maßnahmen sind in einem schriftlichen Konzept darzustellen, das auch Angaben über den Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen enthalten soll. Auf Grund des damit verbundenen Aufwands dürfte diese Regelung jedoch bei einer Heizöltankanlage in der Regel nicht zum Einsatz kommen.

Um prüfen zu können, ob die entsprechende Anlage unter die genannten Regelungen fällt, muss der Betreiber wissen, ob seine Anlage in einem Überschwemmungsgebiet oder einem hochwassergefährdeten Gebiet liegt.

• Überschwemmungsgebiete liegen im Außenbereich, d.h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften. Es sind:

• Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern

• Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden

• Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plan genehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden

• Gebiete, die durch Rechtsverordnung festgesetzt werden

Da im Außenbereich in der Regel nur mit einer geringen Anzahl von Heizöltankanlagen zu rechnen ist, haben Überschwemmungsgebiete keine hohe Relevanz für die Heizöllagerung.

Eine wesentlich höhere Anzahl von Anlagen ist in hochwassergefährdeten Gebieten zu erwarten. Diese liegen innerhalb der Ortschaften. Hochwassergefährdete Gebiete sind Flächen,

1. die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und für die keine oder geringere als gegen 100-jährliche Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, oder

2. die bei einem größeren als einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bei Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet werden; dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

Die Festlegung der überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebiete erfolgt in so genannten Hochwassergefahrenkarten, welche für alle betroffenen Gebiete innerhalb der nächsten Jahre landesweit erstellt werden. In diesen Karten ist parzellenscharf dargestellt, welche Flächen von einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden und welche Höhe über Boden die Überflutung erreicht. Die Hochwassergefahrenkarten werden bei den Wasserbehörden (Landratsamt) oder bei den Kommunen ausliegen. Im Internet



Baden-Württemberg

werden die Karten unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de veröffentlicht werden. Erste Karten für betroffene Flussgebiete liegen bereits vor. Auf dem genannten Server findet sich auch ein umfangreicher Leitfaden zu den Hochwassergefahrenkarten. Im folgenden werden die Anforderungen an die Anlagen abhängig von Größe der Anlage und Lage in bestimmten Gebietskategorien aufgezeigt.

Bestehende Anlagen

Überschwemmungsgebiet:

Nachrüstung nach § 10 (4) VAwS nur auf Anordnung der Behörde

Hochwassergefährdetes Gebiet:

- kein oder geringerer Schutz als gegen HQ50:

Nachrüstung § 10 (4) VAwS bis spätestens 10 Jahre nach Vorliegen der Hochwassergefahrenkarte oder direkt bei wesentlicher Veränderung

- Schutz gegen HQ50 oder größer: Nachrüstung § 10 (4) VAwS nur auf Anordnung der Behörde

Neuanlagen oder wesentliche Veränderung bestehender Anlagen

Überschwemmungsgebiete und hochwassergefährdete Gebiete

werden wie folgt einheitlich behandelt:

- kein oder geringerer Schutz als gegen HQ50: alle Anlagen müssen Anforderungen § 10 (4) VAwS einhalten
- Schutz gegen HQ 50 bis kleiner HQ100 vorhanden:
 - Anlagen bis 1000 Liter: keine Anforderungen
 - Neuanlagen und wesentlich veränderte Anlagen größer 1000 Liter: Anforderungen § 10 (4) VAwS müssen eingehalten werden
- Schutz gegen HQ100 oder größer vorhanden:
 - Anlagen bis 100 000 Liter: keine Anforderungen
 - Neuanlagen größer 100 000 Liter: Anforderungen § 10 (4) VAwS müssen eingehalten werden.

HQ50 bzw. HQ100 bedeutet hierbei die Überflutungshöhe, welche ein 50- bzw. 100-jährliches Hochwasserereignis erreicht.

Bei Neuanlagen, die vor Fertigstellung der Hochwassergefahrenkarten errichtet werden sollen, sollte auch jetzt schon unbedingt geprüft werden, ob sich die Anlage in einem zukünftigen hochwassergefährdeten Gebiet befinden wird. So können teure Nachrüstungen vermieden werden. Mögliche Informationsquel-

len um herauszufinden, ob mit einem hochwassergefährdeten Gebiet gerechnet werden muss, sind die Kommunen und unteren Wasserbehörden. Sollten keine konkreten Informationen erhalten werden, muss der Betreiber unbedingt auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen werden, falls die Anlage möglicherweise in einem künftigen hochwassergefährdeten Gebiet liegt. Die Entscheidung, ob die Anlage nach der herkömmlichen Art oder hochwassersicher nach § 10 Abs. 4 VAwS errichtet wird, muss dann der Betreiber treffen. So können mögliche künftige Diskussionen vermieden werden.

Neuregelungen für oberirdische Rohrleitungen

Bezüglich oberirdischer Rohrleitungen war in der alten VAwS nur geregelt, dass diese so beschaffen sein und betrieben werden mussten, dass Heizöl nicht austreten konnte. In der neuen VAwS sind nun konkrete Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen aufgeführt.

Rohrleitungen von Heizöltankanlagen bis einschließlich 10 000 Liter Inhalt müssen über stoffundurchlässigen (dichten) Flächen verlegt sein. Ein Betonboden oder ein Fliesenboden sind hier

ausreichend, ein öldichter Anstrich ist nicht erforderlich. In der Regel wird diese Anforderung bei den meisten Anlagen bereits eingehalten, da nur die wenigsten Leitungen über Naturboden führen. Bestehende Rohrleitungen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, müssen nur auf Anordnung der Behörde nachgerüstet werden.

Bei Rohrleitungen von Anlagen über 10 000 Liter muss zusätzlich eine Überwachung durch selbsttätige Störmeldeinrichtungen oder durch regelmäßige Kontrollen erfolgen. Außerdem ist ein Alarm- und Maßnahmenplan erforderlich, z.B. das Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften bei der Heizöllagerung. Die Anforderungen an Rohrleitungen können auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sicher gestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. So könnte z.B. eine Saugleitung, bei welcher die Anlage bei einer Undichtigkeit auf Störung geht und ein Antihebertventil ein Auslaufen verhindert, als gleichwertige technische Lösung gesehen werden.

Thomas Huber, FV-Referent